

Die nachfolgenden Punkte in der Tabelle sind uns ausgesprochen wichtig. Denn sie sorgen bei Berücksichtigung für einen weitgehenden konfliktfreien Ablauf des Budgets. Andere wiederum wie zum Beispiel die Budgetziele enthalten keine wichtige Substanz. Sie sind da, weil dem Gesetzgeber die Phantasie durchgegangen ist und die Verwaltungen diese Ziele als Alibi missbrauchen, mitunter schikanöse und belastende Gesprächsrunden zu inszenieren. Das allein gültige Ziel ist die größtmögliche gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft. Einzelziele sind das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben werden. Je weniger von dieser Amtsprosa in einer Zielvereinbarung steht, desto weniger Ansatzpunkte werden für solche Diskussionen geboten. Erläuterungen Spitzabrechnung: Beträge, die außerhalb des Budgets mit dem konkreten Aufwand mit dem Budgetgeber abgerechnet und von diesem erstattet werden.

	Problem	Lösung	Formulierung der Lösung
Befristung	Unsere Behinderung ist nicht befristet, die von uns abgeschlossenen Arbeitsverträge auch nicht. Der Gesetzgeber tat im SGB IX so, als hätten wir irgendeinen Einfluss auf Dauer und Intensität der Behinderung. Eine Befristung ist also rundweg sinnlos und führt nur dazu, dass die Budgetgeber diese zu regelmäßigen belastenden Verhandlungsrunden missbrauchen.	Durch die automatische Verlängerung verhindern, dass die Zahlung wegen verschleppter Verhandlungen ausgesetzt werden.	Die Vereinbarung ist bis zum [Datum] befristet. Sie verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
Bedarf in Zeit und Wert	Für die Nachvollziehbarkeit des Budgets, aber auch für die Fortschreibung ist eine Dokumentation des Budgetbetrages beispielsweise in einer zur Zielvereinbarung gehörenden Anlage erforderlich. Diese kann aus einer Kalkulation und/oder eines Kostenvoranschlages bestehen.	Wenn die Budgetzusammensetzung dokumentiert ist, wirkt sich das positiv auf die Fortschreibung des Budgets bzw. auch auf die Zielvereinbarungsverlängerung aus.	Das monatliche Budget beträgt [Betrag] €. Die Ermittlung des Budgets ist in der beigelegten Anlage dokumentiert.
Kosten der Begleitperson	Sehr viele Menschen mit Assistenz wissen nicht, dass die zusätzlichen Kosten der notwendigen Begleitperson (Eintrittskarten, Fahrt- und Unterbringungskosten), vom Budgetgeber zu übernehmen sind. Diese Vorschrift besteht in der Eingliederungshilfverordnung in den Paragraphen 22 und 23 . Entsprechend den	Um Streitigkeiten am Ende des Nachweiszeitraumes aus dem Weg zu gehen, sollte sehr viel Sorgfalt auf die Berechnung des Budgets gelegt werden. So ist man später vor Überraschungen sicher. Denn viele Budgetgeber geben vor, von den beiden Paragraphen noch nie was gehört zu haben. Entsprechend bekämpfen sie dieses Ansinnen außerordentlich energisch.	Für die notwendigen Kosten einer Begleitperson wurde eine Pauschale in die Kalkulation mit aufgenommen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird diese nachweislos bei der Abrechnung des Budgets akzeptiert. Überschreiten die tatsächlichen Kosten diese Pauschale, so wird der Überschreibungsbetrag vom Budgetgeber außerhalb des Budgets erstattet.

	Problem	Lösung	Formulierung der Lösung
	jeweiligen Lebensgewohnheiten sollte in der Kalkulation eine Pauschale mitgeplant werden.		
Entgeltfortzahlung für die Assistenz	Manche Budgetgeber versuchen, das Kosten-Risiko überdurchschnittlicher, bzw. über die in der Kalkulation hinaus anfallenden Entgeltfortzahlungen auf den Budgetnehmer abzuwälzen. Dieser hat jedoch nur ein Betrieb und kein Unternehmen. Wer nicht unternehmerisch tätig ist, kann keine Gewinne erzielen. Daher wäre es unbillig, dem Budgetnehmer diese Risiken aufzuerlegen.	<p>Variante A: Eintragung von 50 kalkulatorischen Kranktagen, um nahezu jedes Risiko auszuschalten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass unter Bezugnahme auf das Bedarfsdeckungsprinzips Überschreitungen der 50 Tage mit den tatsächlichen Kosten außerhalb des Budgets abgerechnet werden können.</p> <p>Variante B: Es werden keine Krankheitstage der Assistenz einkalkuliert. Jede Entgeltfortzahlung wird inklusive des Arbeitgeberanteils und unter Abzug der U1-Erstattung mit dem Restbetrag außerhalb des Budgets abgerechnet. Ein großer Nachteil dieser Variante besteht darin, dass so keine Schwankungsreserve aufgebaut werden kann.</p>	<p>Variante A: Werden die in der Kalkulation eingetragenen kalkulatorischen Krankheitstage überschritten, werden die übersteigenden Kosten incl. Arbeitgeberanteil und reduziert um die U1-Umlage mit dem Budgetgeber außerhalb des Budgets spitz abgerechnet.</p> <p>Variante B: Entstehen in der Budgetlaufzeit Kosten der Entgeltfortzahlung, werden die Kosten incl. Arbeitgeberanteil und reduziert um die U1-Umlage mit dem Budgetgeber außerhalb des Budgets spitz abgerechnet.</p>
Assistenz in der Kur	Bislang ist die Begleitung von behinderten Arbeitgebern in der Kur noch nicht gesetzlich geregelt. Ein entsprechendes Gesetz ist in Vorbereitung und soll Anfang 2013 wirksam werden. Verbände der Menschen mit Behinderung lehnen einhellig das Gesetz wegen der weiteren Mängel als unzureichend ab.	Selbst wenn die Assistenz nicht mit aufgenommen werden darf, hat der Budgetgeber keine Ersparnisse. Da der Budgetnehmer sich in Annahmeverzug (§ 615 BGB) begibt, müssen die Assistenten von der Arbeit bezahlt freigestellt werden. Nach unserer Ansicht ist der Budgetgeber analog zur Regelung in § 22 der Eingliederungshilfeverordnung verpflichtet, für diese Kosten in Vorleistung zu gehen und ggf. diese von der Krankenkasse des Budgetgebers wieder einzufordern.	Im Falle einer Krankenhausaufnahme sowie einer Kur übernimmt der Budgetgeber weiterhin die Kosten der Assistenz auch unter dem Aspekt, dass vorübergehend ein höherer Bedarf erforderlich ist und zusätzliche Fahrtkosten (bei Dienstwechsel) hinzukommen. Kommt es bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Assistenz im Krankenhaus und der Kur seitens der Krankenkasse hinsichtlich der Übernahme der "Hotelkosten" für die Assistenz zu Problemen, tritt der Budgetgeber analog zur Regelung des § 22 der Eingliederungshilfeverordnung in Vorleistung. Diesbezügliche Ansprüche des Budgetnehmers an seine Krankenkasse tritt dieser an den Budgetgeber ab. Mehrkosten aus diesem Vorgang werden außerhalb des Budget mit dem Budgetgeber spitz abgerechnet.
Assistenz im Notfall	Durch unvorhersehbare Ausfälle entsteht innerhalb des Arbeitgebermodells oftmals ein Kapazitätsproblem. Dieses könnte manchmal durch "nahestehende" Personen ausgeglichen werden, wenn die Bezahlung dieser Personen nicht ausgeschlossen wäre.	Der Budgetgeber verzichtet auf die Einrede des Verbotes der Bezahlung nahestehender Personen.	<p>Variante A: Zur Beseitigung von Notlagen können vorübergehend auch nahestehende Personen zu denselben Bedingungen wie im übrigen Assistenzteam beschäftigt werden.</p> <p>Variante B: Zur Beseitigung von Notlagen können vorübergehend auch nahestehende Personen im Assistenzteam beschäftigt werden. Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln müssen diese steuer- und sozialversicherungsfrei mit einem Stundenlohn von [Stundenlohn] € ohne Lohnabrechnung bezahlt werden. (Diese Variante beinhaltet Schwarzarbeit und kann daher von uns keinesfalls empfohlen werden. Im Falle einer Notlage ist das Hemd stets näher als der Rock und man handelt schließlich auf An-</p>

	Problem	Lösung	Formulierung der Lösung
Fortschreibung des Budgets	Das Budget muss in der Höhe der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Sonst droht die Abkoppelung und die Assistenten fallen verdienen nicht mehr genug. Damit verbunden die Konkurrenzunfähigkeit der behinderten Arbeitgeber durch Verletzung des Bedarfsdeckungsprinzips durch den Budgetgeber	Drei Arten von Fortschreibungen bieten sich an: Variante A: Übernahme eines Tariflohns Variante B: Anlehnung an einen Tariflohn Variante C: Fortschreibung über einen Index von DESTATIS.de	weisung des Budgetgebers, der die Variante A nicht unterschreiben wollte.) Variante A: Die Lohnhöhe wird von der Tarifgruppe TVöD-K übernommen (siehe Tariftabelle auf der Internetseite http://www.forsea.de/tipps/arbeitgeber.shtml#tariflohn) Variante B: Die Lohnhöhe wird von der Tarifgruppe TVöD-K übernommen (siehe Tariftabelle auf der Internetseite http://www.forsea.de/tipps/arbeitgeber.shtml#tariflohn und wird angesichts der schwierigen Arbeit stets auf 110% des Tariflohnes aufgewertet. Variante C: Das Budget beträgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Kalkulation aufgewertet und aufgerundet [Betrag] €. Zu jedem Jahresanfang wird das Budget um einen Index des Statistischen Bundesamtes DESTATIS angepasst. Zur Auswahl stehen zwei Indizes: C1: Verbraucherpreisindex September 2012 = 113,3 http://tinyurl.com/bshss4p C2: Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (88 Sozialwesen ohne Heime) Juli 2012 = 109,4 http://www.forsea.de/tipps/arbeitgeber.shtml#tariflohn
Aufstockung des Budgets	Durch sehr knapp kalkulierte Budgets entsteht sehr oft keine Schwankungsreserve. Dadurch hat der Budgetnehmer kaum Handlungsspielräume bei unvorhergesehenen Ereignissen.	Das am Ende der Kalkulation ausgewiesene Budget wird vor Aufrundung auf die nächsten vollen 50 Euro um drei bis 5 Prozent erhöht. Für den Budgetgeber besteht kein Risiko, da dieses Geld bei Nichtverbrauch im System bleibt und ggf. über die Schwankungsreserve wieder an den Budgetgeber zurückfließt	Das in der Kalkulation (Anlage 1) ermittelte Budget wurde vor Aufrundung auf volle 50 Euro um 5 Prozent erhöht. Damit soll die Bildung einer Schwankungsreserve ermöglicht, bzw. erleichtert werden.
Schwankungsreserve	Das Budget besteht aus einem monatlichen Durchschnittsbetrag der Assistenzkosten. Dies führt dazu, dass es selbst bei Monatslöhnen zu schwankenden Kostenbetrag kommen wird. Die dabei entstehenden Differenzen (+ oder -) werden der Schwankungsreserve zugeführt.	Die Schwankungsreserve wird in der Höhe zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes auf mindestens ein halbes Monatsbudget begrenzt. Übersteigende Beträge werden zurückbezahlt. Allerdings müssen zuvor noch Rückstellungsbeträge für Stunden- und Urlaubsguthaben, aber auch für evtl. Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt und Krankenkassen aus der Schwankungsreserve herausgerechnet werden.	Am Ende des Abrechnungszeitraumes wird die Höhe der verbleibenden Mittel festgestellt. Diese werden noch um bestehende Verbindlichkeiten (Ausstehende Zahlungen an Finanzamt und Krankenkassen einschließlich Minijobzentrale, Wert der Rückstellungen für Urlaubs- und Stundenguthaben) reduziert. Übersteigt der verbleibende Betrag ein halbes Monatsbudget, wird der Betrag dieser Überschreitung an den Budgetgeber zurückbezahlt.
Budgetverwendung	Durch lückenhafte Aufzählungen entsteht sehr oft im Nachhinein am Ende des Abrechnungszeitraumes unnötiger Diskussionsbedarf.	Auf detaillierte Aufzählung der Verwendungsmöglichkeit sollte verzichtet werden.	Das Budget kann für alle Ausgaben verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Assistenz entstehen.

	Problem	Lösung	Formulierung der Lösung
Nachweiszeiträume	Viele Budgetgeber wollen monatliche Nachweiszeiträume und schaffen damit neben dem Budget eine zweite Schiene mit Spitzabrechnungen.	Die Nachweiszeiträume sollten am Anfang des Budgets kurz sein und sich danach auf maximal ein Kalenderjahr verlängern.	Der erste Nachweiszeitraum sollte ein Vierteljahr umfassen. Ist der Nachweis konfliktfrei geglückt, kann dieser anschließend auf ein halbes und dann auf ein ganzes Jahr verlängert werden. Am Ende sollte ein Einjahreszeitraum stehen, der sich über ein Kalenderjahr erstreckt. Ist die Abrechnung für einen Zeitraum geprüft, wird dieser endgültig abgeschlossen.
Nachweise	Wir kritisieren, dass es Budgetgeber gibt, die sich jeden noch so kleinen Beleg vorlegen lassen. Dies schafft einen hohen bürokratischen Aufwand, Kosten und signalisiert, dass es kein Vertrauen zum Budgetnehmer geben kann.	Der Nachweis sollte in Listenform genügen. Belege können als Stichprobe oder gesamt auf Verlangen vorgelegt werden.	Als Nachweis dient eine detaillierte Liste der Ausgaben im Nachweiszeitraum. Es wird seitens des Budgetnehmers versichert, dass die zugehörigen Belege vorliegen und einzeln oder gesamt für Kontrollzwecke zur Verfügung gestellt werden können.
Qualitätssicherung	Mitunter werden hierzu Gesprächsrunden gefordert. Dies ist nicht erforderlich, die Qualität der Versorgung kann alleine der Budgetnehmer beurteilen und Fehler abstellen.	Der Budgetnehmer kann die Qualität der Versorgung selbst bestätigen. Sollte dies nicht als ausreichend angesehen werden, ist noch die Vorlage einer Kopie der Pflichtpflegeeinsatzbestätigungen nach der Pflegeversicherung denkbar	Variante A: Der Nachweis der Qualitätssicherung ist durch die Bestätigung der Zufriedenheit des Budgetnehmers ausreichend gegeben. Variante B: Als Nachweis der Qualitätssicherung dient eine Kopie der Bestätigung des Pflichtpflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI
Kündigung des Budgets	Behörden sind oftmals nicht in der Lage, arbeitsrechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers in der Zielvereinbarung zu berücksichtigen.	Die Kündigungsfristen nach § 622 BGB müssen stets vor Ablauf der Kündigungsfristen des Budgets berücksichtigt werden.	Bei allen Kündigungen des Budgets muss der Budgetnehmer in der Lage bleiben, seinen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, resultierend aus den Kündigungsfristen des § 622 BGB nachzukommen.
Tod des Budgetnehmers	Diese Regelung wird sehr oft vergessen und führt bei Eintritt des Ereignisses oftmals zu Streit mit Angehörigen und Assistenz	Auch beim Tod des Budgetnehmers müssen die Rechte der Assistenten beachtet werden. Auch das Budget muss noch abgerechnet werden.	Variante A: Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tod des Budgetnehmers. Stunden- und anteiliges Urlaubsguthaben werden abgegolten. Variante B: Die arbeitsrechtlich sichere Variante sieht vor, dass die Arbeitsverhältnisse nicht fristlos enden, sondern die individuellen Kündigungsfristen nach § 622 BGB zusätzlich zu einer entsprechenden Verlängerung der Arbeitsverhältnisse führen. Unabhängig von der gewählten Variante wird anschließend das Budget noch abgerechnet (von Angehörigen oder von einem Abrechnungsbüro)